

## Corona Hygienepauschale- jetzt noch 6,19 €- was tun?

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 31. Dezember 2020 verständigen können. Die Hygienepauschale, die am 29.09.2020 ursprünglich nicht verlängert wurde, wurde mit Beschluss Nr. 36 dann doch am 30.09.20, bis zum 31.12.20 verlängert, leider wurden statt 14,23 € nur noch 6,19 €, je Sitzung vereinbart.

Falls Sie jedoch erbrachte Leistungen zwischen dem 08.04.20 und 30.09.20 noch nicht liquidiert haben sollten, beachten Sie, dass die **3010a GOZ, je Sitzung**, nur in diesem Zeitraum, noch mit Faktor 2,3fach mit 14,23€ berechenbar ist.

Für den Behandlungszeitraum vom 01.10.20 bis 31.12.20 wurde im Beratungsforum, mit Beschluss Nr. 36, nur noch der 1,0fache Steigerungssatz vereinbart, der auf Ihrer Rechnung so auszuweisen ist:

GOZ Ziffer	Leistungstext	Faktor	Betrag
GOZ 3010a	erhöhter Hygieneaufwand Covid 19 entsprechend Entfernung eines mehr- wurzeligen Zahnes	1,0	6,19 €

Die Vereinbarung ist, wie die bisherige, rechtlich nicht verbindlich. Die Pauschale **kann** ab dem 1. Oktober 2020 entweder mit Zustimmung der PKV nur noch mit dem Einfachsatz in Höhe von 6,19 € pro Sitzung in Rechnung gestellt werden. Alternativ können Zahnarzt und Patient **vor Behandlungsbeginn** eine Vereinbarung nach § 2.1 GOZ (Honorarvereinbarung) schriftlich fixieren, jedoch kann die PKV eine Erstattung an den Patienten verweigern!

Der Vorstand der BZÄK hat am 29.09.20 empfohlen, angesichts der nach wie vor deutlich erhöhten Kosten der Hygiene in der Zahnarztpraxis, eine Berücksichtigung dieser Kosten

- bei der Rechnungslegung nach § 5 Abs. 2 der GOZ (besondere Umstände bei der Ausführung) vorzunehmen **oder**
- alternativ nach § 2 Abs.1 und 2 mit dem Patienten zu vereinbaren.

*„Diese alternative Berechnung erhöhter Kosten für die Hygiene in der Praxis ist bereits in den Beschlüssen Nr. 34 und 35 des Beratungsforums erwähnt. Die auf die erhöhten Kosten der Praxishygiene bezogene Begründung kann je nach Höhe der Gebühr Teil der Begründung eines erhöhten Steigerungssatzes oder alleinige Begründung sein“. Diese spezielle Begründung ist jedoch nur bei einer der erbrachten Leistungsarten\* in der gleichen Sitzung möglich, z. B. bei allen erbrachten GOZ Nr. 1040 oder 4050/4055 in der gleichen Sitzung, nicht jedoch bei den Begleitleistungen oder bei allen erbrachten GOZ Nr. 3040 oder allen GOZ Nrn. 2200 in der gleichen Sitzung, nicht jedoch gleichzeitig bei den jeweiligen Begleitleistungen).*

Quelle: [https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/COVID\\_Hygienekosten\\_GOZ.pdf](https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/COVID_Hygienekosten_GOZ.pdf)

### 1. Möglichkeit: Hygieneaufwand über den Steigerungsfaktor ausgleichen (§ 5 GOZ)

**Die Begründung muss den Anforderungen an den § 5 GOZ gerecht werden.**

Die BZÄK hat darauf hingewiesen, dass alternativ zum Ansatz der Ziffer 3010a der gesteigerte Hygieneaufwand auch unter dem Aspekt besonderer Umstände bei der Ausführung der Leistung betrachtet werden kann.

Die **Umstände** bei der Leistungserbringung sind bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen. Ein **höherer Steigerungsfaktor** ist gerechtfertigt, wenn beim jeweiligen Patienten gesonderte Hygieneaufwände betrieben werden mussten, z.B.:

- wenn der Patient mit hohem organisatorischem Aufwand von anderen Patienten getrennt durch die Praxis geschleust (separater Eingang) und behandelt wurde ("physical/social distancing")
- COVID-19-bedingte besondere Umstände bei der Organisation der Behandlungssitzungen vorlagen (z.B. besondere Sprechzeiten, Abend- und Wochenend-Sprechstunden für Covid-Patienten, etc.).

Auch das Kriterium der **Schwierigkeit**, auch auf den Krankheitsfall bezogen, bietet eine Möglichkeit, körperliche und geistige Belastungsaspekte zu berücksichtigen, z.B.

- Behandlung mit besonderen Ansteckungsrisiken und damit verbundener Belastung, und /oder
- die besonderen Umstände der Behandlung.

Der besondere Aufwand für Hygienemaßnahmen ist außerdem mit einem **erhöhten Zeitaufwand** verbunden, welcher ebenfalls ausschlaggebend für den Steigerungsfaktor, bzw. eine Honorarvereinbarung sein könnte.

Bevor es zu Rückfragen der Kostenerstatter kommt, sollten Sie sofort, sorgfältig und ausreichend dokumentieren, z.B.

- Welcher besondere Umstand lag vor? (z.B. Risikopatient)
- Welche besonderen, zusätzlichen Hygienemaßnahmen, z.B. FFP2-3 Maske, Schutzkleidung, Mundspülung zur Virusreduzierung, Hygienespülung, sterile Abdeckungen, etc. waren notwendig

**§ 5 Abs. 2 GOZ "Bemessung der Gebühren" gilt für:**

- **jeden Privatpatienten**
- **jeden Beihilfepatienten und**
- **alle vereinbarten Privatleistungen (BMV-Z § 8 Abs 7) bei GKV-Patienten\*.**

**Grundsätzlich und insbesondere ab 01.10.2020, auch während dieser, leider anhaltenden, Pandemie.**

**\*Die Regelung der BZÄK und des Beratungsforums, gilt grundsätzlich nicht für gesetzlich Versicherte! Eine Zuzahlung ist gem. SGB V ausgeschlossen!**

Leider sind Verhandlungen zu einem Hygienezuschlag innerhalb der GKV auf Bundesebene im Sommer 2020 gescheitert.

## **2. Möglichkeit: Honorarvereinbarung (§2 GOZ) nutzen- über Faktor 3,5fach**

**Wenn die Leistung wegen der ausufernden Hygienekosten betriebswirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, bleibt nur der Weg über eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, um die Mehrausgaben angemessen zu berücksichtigen.**

Ob die Hygienepauschale bei anhaltender Pandemie im Jahr 2021 erneut verlängert wird ist fraglich? Da die 6,19€ nicht kostendeckend sein können, und nicht zu erwarten ist, dass die exorbitanten Preise (die auf den weltweiten Bedarf zurückzuführen sind) für Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, wieder signifikante Preisrückgänge zur Folge hat, bleibt Ihnen aus wirtschaftlicher Sicht, nur sich mit diesen beiden Möglichkeiten vertraut zu machen, um Honorareinbußen zu vermeiden. Die Preise sind auch nicht mehr in der ursprünglichen Preiskalkulation der Leistungen der GOZ abgebildet! Ein weiterer wichtiger Aspekt ist: die GOZ hat seit 2012 keine Punktwerthöhung erfahren!

Beachten Sie strikt welche Anforderungen an eine Honorarvereinbarung gestellt werden, um der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht gerecht zu werden, die Vereinbarung sicher anwenden zu können, um abschließend auch das vereinbarte Honorar zu erhalten.

Bis dahin, bleiben Sie gesund

Kerstin Salhoff

**Autor Kerstin Salhoff, November 2020 © FORdent by Kerstin Salhoff \* [info@salhoff.de](mailto:info@salhoff.de) \*  0911 – 9883680 \*  0911 - 98836820 \* [www.salhoff.de](http://www.salhoff.de)**

